

# Das Sprachrohr für 1.000 IT-Mittelständler

BITMi Stellungnahme zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum "Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes (Regelung der Störerhaftung)"

## **Zusammenfassung des Gesetzes**

Der vorliegende Referentenentwurf des „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes“ (datiert auf 11.03.2015) aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) soll die viel diskutierte Störerhaftung für Betreiber von Netzwerken neu regeln.

In der Vergangenheit wurden Betreiber drahtloser Netzwerke (WLans) für Urheberrechtsverstöße oder Straftaten mit haftbar gemacht, wenn diese aus ihren Netzwerken begangen wurden. Die rechtlich unklare Situation führte häufig dazu, dass bei der Frage, ob die Haftungspflicht eines WLans vorliegt, die Gerichte entscheiden mussten. Der vorliegende Gesetzesentwurf soll nun eindeutig regeln, inwieweit Betreiber von WLans für Handlungen aus ihren Netzen haftbar gemacht werden können.

## **Bedeutung des Gesetzes für den deutschen IT-Mittelstand**

Durch das Gesetz werden die Rahmenbedingungen, drahtlose Infrastrukturen zu betreiben geregelt. Für IT-KMU ist ein einfacher und unbürokratischer Zugang zu Netzen von grundsätzlichem Interesse. Darüber hinaus ist es bei IT-KMU wichtig, unbürokratisch Zugang zu Netzen ihrer Kunden zu haben oder selbst Kunden Zugang zu ihren Netzen zu gewähren. Der Betrieb offener WLans wird vom BITMi als wichtiger Beitrag zur digitalen Infrastruktur in Deutschland gesehen.

## **Bewertung des Gesetzes**

### Auflage „angemessener Sicherungsmaßnahmen“

Die Ergänzung von § 8 des Telemediengesetzes (TMG) verlangt von WLAN-Betreibern, zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, „um eine Rechtsverletzung durch Nutzer zu verhindern“. Als Auflagen werden sowohl die Verwendung einer Verschlüsselung genannt, als auch eine Erklärung, dass die jeweiligen Nutzer keine Rechtsverletzungen begehen werden.

Die Formulierung, dass ein Haftungsausschluss insbesondere dann vorliegt, wenn ein anerkanntes Verschlüsselungsverfahren verwendet wird, erhöht zwar die Sicherheit in Netzwerken und verhindert, dass Dritte darauf zugreifen können. Gleichwohl vertritt der BITMi die Ansicht, dass diese Regelung der traditionellen Linie „Blocken / Löschen / Sperren“ entspricht, und dem Sinn einer offenen und vernetzten Gesellschaft entgegensteht. Der Betrieb von offenen WLans wird durch diese Formulierung zumindest in Frage gestellt.

Die Formulierung sorgt für Rechtsunsicherheit, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass beim Verzicht auf eine Verschlüsselung nicht doch eine Haftungspflicht entsteht.

Der Haftungsausschluss, insbesondere für den Fall, dass man Nutzern eine Erklärung abverlangt, keine Rechtsverletzungen zu begehen, ist aus Sicht des BITMi eine bürokratische Maßnahme, welche die tatsächliche Sicherheit nicht verbessert. Der BITMi erachtet es für sinnvoller, auf eine solche Erklärung zu verzichten und verstärkt auf Aufklärung und Information über bestehende Rechtslagen, insbesondere im Bereich des Urheberrechts bei Endkundinnen und Endkunden, zu setzen.

### Daten- und Persönlichkeitsschutz

Der neu eingefügte Satz 5 von § 8 TMG verpflichtet „sonstige Diensteanbieter“ (i.e. primär Privatpersonen) dazu, dass sie zusätzlich zu den zuvor genannten Anforderungen außerdem die „Namen der Nutzer“ kennen müssen, denen sie Zugang gewähren. Der BITMi hält diese Maßnahme für sehr problematisch. Denn so müsste der Betreiber zusätzlich zu einem registrierten Gerät außerdem noch einen entsprechenden Klarnamen hinterlegen und sicherstellen, dass diese Person auch tatsächlich auf das Gerät zugreift. Wie genau die Erfassung, Vorratshaltung und Weitergabe von Klarnamen und weiteren Daten im Zweifelsfall zu erfolgen hat, ist unklar. Neben der ohnehin schon bestehenden Unsicherheit in Bezug auf die sonstigen Auflagen kommt nun auch noch die Datenschutzfrage bzw. die Frage auf, wer überhaupt den Zugriff auf derlei erhobene Namen haben darf.

### **Forderungen des BITMi**

Der BITMi fordert von der Bundesregierung eine Beseitigung der Störerhaftung, die den Ankündigungen aus dem Koalitionsvertrag gerecht wird. Dazu gehört:

- Der Verzicht auf datenschutzrechtlich fragwürdige Maßnahmen, wie die Erhebung von Klarnamen
- Eine klare und unbürokratische Regelung, die Betreiber von WLans von der Haftungspflicht ausnimmt
- Eine nachvollziehbare und sachliche Informationspolitik für Nutzerinnen und Nutzer über die bestehende Rechtslage im Netz, insbesondere beim Urheberrecht